

www.allianz.de

Allianz Private Krankenversicherungs-AG, 10870 Berlin

Allianz Private Krankenversicherungs-AG
10870 Berlin

Herrn
Dr. Ewald J. Waltl
Ludwig-Lang-Str. 21a
82487 Oberammergau

Commerzbank AG
BLZ 600 800 00
Konto-Nr. 905 961 100
IBAN: DE69 6008 0000 0905 9611 00
SWIFT-BIC DRESDEFF600

*Post 11.2.
ein 13.2.*

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht

Direktwahl

Unser Zeichen, Datum

Telefon 0 89.92 52 93 38 15

Herr Ebner

Fax 0 89.99 00 43 12

05. Februar 2013

**Krankenversicherung 6996991-532
Ihre E-Mail vom 01.01.2013**

Sehr geehrter Herr Dr. Waltl,

vielen Dank für Ihre E-Mail. Frau Dr. König und Herr Molt haben hiervon Kenntnis genommen und uns gebeten, uns um Ihre Angelegenheit zu kümmern.

Wir hatten bereits die Gelegenheit wegen Ihrer Anliegen zu telefonieren. Wie vereinbart erhalten Sie noch ein Schreiben von uns.

Tarifwechsel:

Wir bedauern, wenn das von Ihnen erwähnte Telefonat mit einem Mitarbeiter unseres Hauses nicht zu Ihrer Zufriedenheit verlaufen ist.

Bitte seien Sie aber versichert, dass wir Ihnen keineswegs einen Tarifwechsel vorenthalten möchten. Sie haben hierauf auch einen gesetzlichen Anspruch. Die Bestimmungen finden sich in § 204 Abs. 1 Satz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG).

Aufgrund Ihres Briefes vom 03.04.2012 haben wir zeitnah am 05.04.2012 Vorschläge für mögliche Tarifvarianten erstellt und diese Herrn Gerhard Krölls zukommen lassen. Laut telefonischer Rücksprache mit der Agentur wurden Ihnen die Tarifoptionen auch schriftlich zugesandt. Eine weitere Reaktion von Ihrer Seite erfolgte daraufhin jedoch bis dato nicht.

„Basisschutz“:

Bitte beachten Sie, dass eine eigenmächtige Umstellung der Beitragszahlung auf steuerlich berücksichtigungsfähige Beträge nicht möglich ist. Sie können beispielsweise aber in den Basis- oder Standardtarif wechseln.

Ihr derzeitiger Versicherungsschutz:

Ab dem 1. Januar 2009 besteht nach § 193 Abs. 3 Satz 1 VVG für alle nicht der gesetzlichen Krankenversicherung zuzuordnenden Personen eine Pflicht zur Versicherung.

Hiernach ist jede in Deutschland lebende Person verpflichtet, eine Krankheitskostenversicherung, die mindestens eine Kostenerstattung für ambulante und stationäre Heilbehandlung umfasst, abzuschließen. Die vereinbarten absoluten und prozentualen Selbstbehalte sind auf jährlich 5.000,00 EUR begrenzt.

Gemäß § 193 Absatz 3 Satz 3 VVG genügt ein vor dem 01. April 2007 vereinbarter (und nach dem 01. April 2007 nicht mehr veränderter) Krankheitskosten-Versicherungsvertrag den Anforderungen des Satzes 1. Im Rahmen des Bestandsschutzes ist es nicht erforderlich, dass sowohl stationäre als auch ambulante Heilbehandlung im bereits bestehenden Vertrag versichert sind. Vielmehr entspricht ein Versicherungsschutz im ambulanten **oder** stationären Bereich bereits dem Mindestversicherungsschutz. Aus diesem Grund genügt Ihr bestehender Versicherungsschutz den Anforderungen des § 193 Absatz 3 VVG.

Beschwerdemöglichkeiten:

Es steht Ihnen selbstverständlich frei, sich an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zu wenden.

Die Anschrift lautet: Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn bzw. Postfach 1253, 53002 Bonn

Ihr Schreiben vom 12.06.2012:

Dieser Brief wurde am 28.06.2012 von uns beantwortet. Für die etwas längere Bearbeitungsdauer möchten wir uns nachträglich bei Ihnen entschuldigen.

Inhaltlich sehen wir jedoch keinen Grund zur Beanstandung. Wir möchten auch nochmals anmerken, dass für die Bescheinigung ausschließlich von Ihnen tatsächlich geleistete Zahlungen – die einen Geldfluss von Ihnen zu uns beinhalten – relevant sind. Insofern kann ein Skonto keine Berücksichtigung finden. Es sind alle relevanten Zahlungen in die Bescheinigung eingeflossen. Eine Unterschlagung unsererseits liegt nicht vor.

Das Lastschriftinzugsverfahren besteht in Ihrem Vertrag wunschgemäß nicht mehr.

Ihr Brief vom 21.07.2012:

Es erfolgte eine Antwort am 03.08.2012 unter Berücksichtigung der in diesem Zusammenhang stattgefundenen Vorkorrespondenz.

Sie wurden korrekterweise erneut darüber informiert, dass eine Beitragszahlung für den Tarif erfolgen muss, der auch tatsächlich unterhalten wird.

Ihr Schreiben vom 27.12.2012:

Ihre Anfrage vom 26.06.2012 wurde zeitnah am 27.06.2012 beantwortet.

Unsere Zahlungserinnerungen bzw. Mahnungen resultierten aus unzureichenden Zahlungen, da von Ihnen eigenmächtig eine Reduzierung des monatlichen Beitrags ab dem 01.07.2012 vorgenommen wurde, ohne dass darauf ein Anspruch besteht.

Darüber hinaus erhielten Sie Zahlungsformulare von uns, da von Ihnen das Lastschriftinzugsverfahren nicht mehr gewünscht wurde.

Berichterstattung über die KKH-Allianz:


Die gesetzliche Krankenkasse KKH-Allianz ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Als solche agiert sie rechtlich komplett eigenständig und unabhängig von der Allianz Deutschland als Aktiengesellschaft und von Ihren Tochterunternehmen. Sie ist nicht Teil der Allianz Gruppe.

Zu den Vorwürfen gegenüber der gesetzlichen Krankenkasse KKH-Allianz können wir uns nicht äußern, da wir keinerlei Einfluss auf deren Tätigkeit haben und diese auch nicht verantworten. Die bestehende Vertriebskooperation zwischen Allianz Privater Krankenversicherung und KKH-Allianz lief bereits zum Jahresende 2012 aus.


Den Namenszusatz „Allianz“ trägt die KKH-Allianz allein aufgrund der Fusion der ehemaligen gesetzlichen Krankenkasse BKK-Allianz mit der „Kaufmännischen Krankenkasse – KKH“, die im März 2009 vollzogen wurde.

Sehr geehrter Herr Dr. Waltl, wir hoffen, dass unsere Ausführungen zu einem besseren Verständnis beitragen konnten.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Schmid
Leiter Leitungsbereich
Personenversicherung
Betriebsgebiet Südost



Thomas Gössl
Abteilungsleiter